

Deutschsprachige Übersetzung

(Gültig sind die italienischsprachigen Bestimmungen des im Amtsblatt publizierten Originals!
Allfällige Unterschiede dieser deutschsprachigen Übersetzung zum italienischsprachigen
Original können nicht rechtlich geltend gemacht werden!)

KANTON TESSIN

FISCHEREIVORSCHRIFTEN für das Jahr 2011

Das Fischerbüchlein muss während der Ausübung der Fischerei stets mitgeführt werden. Es muss zwecks Legitimation von einem gültigen Dokument begleitet sein.

Die Fangstatistik muss bis spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres zurückgesandt werden an das:

**Dipartimento del territorio
Ufficio della caccia e della pesca
6501 BELLINZONA**

1. Fangstatistik Flüsse, Stauseen und Bergseen

1.1. Eintragungsmodalitäten

Zu Beginn des Fischgangs muss das aktuelle Datum in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden. Neben dem Datum wird die Zone eingetragen, in der gefischt werden soll.

Nach Abschluss des Fischgangs, oder bei einem Wechsel der Zone, wird die Dauer des Fischfangs in Stunden (auf die Stunde genau) in das dafür vorgesehene Feld eingetragen.

Diese Eintragung muss auch dann erfolgen, wenn kein Fang getätigt wurde.

Die gefangenen Fische müssen einzeln in die entsprechenden Felder eingetragen werden, bevor der Fangplatz verlassen oder der Sektor gewechselt wird.

Äschen (*Thymallus thymallus*)

welche in der erlaubten Periode (Oktober bis November) mit Patenten des Typs D3 gefangen wurden, müssen unmittelbar nach deren Fang in die Statistik eingetragen werden.

Alle Eintragungen müssen mit einem wasserfesten Kugelschreiber erfolgen.

Sektoren:

Falls das Fischen in einem Hauptgewässer erfolgt:

Fluss Ticino – Brenno – Moesa – Morobbia – Verzasca – Maggia – Lavizzara – Bavona – Rovana – Melezza – Isorno – Ribo – Vedeggio – Cassarate – Magliasina – Laveggio – Breggia,

so ist mit **GROSSBUCHSTABEN** der Code des entsprechenden Sektors anzugeben (Abkürzungen in oranger Schrift in der beigelegten Karte) in dem gefischt wurde. Orientieren Sie sich anhand der beigelegten Karte (Grenzen in oranger Farbe).

(Karte hier nicht beigelegt)

Wenn dagegen der Fang in einem der Zuflüsse erfolgt ist, oder in einem zweitrangigen Fliessgewässer, so ist der jeweilige Sektor einzutragen, gefolgt vom Buchstaben A (A = Affluente = Zufluss. Anm. d. Uebersetzers). Die Sektoren L1C, L1P, B2M, GB, MA, müssen nicht unbedingt mit dem Buchstaben A ergänzt werden, da keine Hauptfliessgewässer vorhanden sind.

Die Fänge im Fluss Tresa werden in die separate Statistik eingetragen, welche für die Seen „Langensee (Verbano) und Luganersee (Ceresio) reserviert ist, dies mit dem Buchstaben „T“ als Sektorbezeichnung. Die Fänge, welche in einem Zufluss der Tresa getätigt wurden, sind in der Statistik mit dem Code MTA einzutragen.

Falls der Fang in einem Bergsee oder in einem Stausee erfolgt, so benutzt man als Code für den Sektor die entsprechende Zahl (siehe Karte und Liste auf Seite 8).
Achtung: Nicht den Code für Fliessgewässer benützen!

(Karte und Liste hier nicht abgebildet)

Fischarten:

Es sind die entsprechenden Abkürzungen für die jeweilige Fischart einzutragen. Sie befinden sich auf jeder Seite neben den einzelnen Statistik-Tabellen für den Eintrag der Fänge.

Länge:

Es ist die Totallänge (L. tot.) gemäss der nachstehenden Skizze einzutragen. Die Fische werden von der Kopfspitze (bei geschlossenem Maul) bis zur Schwanzspitze (bei natürlich ausgebreiteter Schwanzflosse) gemessen.

(Skizze hier nicht aufgeführt)

Achtung! Marmorata-Forellen:

In allen Fliessgewässern ist die Marmorata-Forelle eine geschützte Fischart. Alle diese Fische, unabhängig von deren Grösse, müssen daher unmittelbar nach dem Fang mit grösstmöglicher Sorgfalt ins Wasser zurückgesetzt werden.

Der Fang ist dennoch in die spezielle Fang-Statistik auf Seite 63 einzutragen.

Muster:

1. Am 23.4. wurde während dreier Stunden im Sektor Bassa Levantina (L2) gefischt. Es wurde nichts gefangen.
2. Am 17.6. wurde während 5 Stunden gefischt. Während den ersten 2 Stunden wurden 2 Bachforellen (FA) im Zufluss des Ticino im Sektor L1 und während den nächsten 3 Stunden wurde eine kanadische Seeforelle (TC) im Lago Ritom, also im Sektor 20, gefangen.

(Muster ist hier nicht aufgeführt)

1.2. Liste der Sektoren „Stauseen“ und „Bergseen“

(Liste nicht aufgeführt)

2. Fangstatistik Luganersee (Ceresio), Langensee (Verbano) und Fluss Tresa

2.1. Eintragungsmodalitäten:

Zu Beginn des Fischgangs muss das aktuelle Datum in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden. Neben dem Datum wird die Zone einzutragen, in der gefischt werden soll.

Nach Abschluss des Fischgangs, oder bei einem Wechsel der Zone, wird die Dauer in Stunden (auf die Stunde genau) in das dafür vorgesehenen Feld eingetragen.

Die Eintragung muss auch dann erfolgen, wenn kein Fang getätigt wurde.

Die gefangenen Fische sind beim Anlegen des Bootes im Heimathafen in die Statistik einzutragen (oder am Ende des Fischgangs für die vom Ufer aus fischenden Personen) sowie bei einem Wechsel der Zone. Dabei ist die Anzahl und auch das ungefähre Gewicht für die einzelnen, aufgelisteten Fischarten einzutragen.

Die Eintragungen müssen mit einem wasserfesten Kugelschreiber erfolgen.

Im Falle der Verwendung der Grundschnur oder Legschnur (Spaderna), ist das Auslegedatum mit dem Vermerk „posa spaderna“ einzutragen.

Auf den folgenden Linien werden dann die Fänge wie üblich eingetragen. Der Fischfang endet mit dem Hochziehen der Grundschnur oder Legschnur (Spaderna).

Wer danach mit anderen Geräten weiterfischt, muss in der Statistik eine neue Eintragung für den entsprechenden Fischgang eröffnen (siehe Beispiel auf Seite 31).

Sektoren:

Abhängig vom zu befischenden Gebiet sind folgende Abkürzungen im dafür vorgesehenen Feld einzutragen:

CN = Ceresio (Luganersee), nördlich des Seedammes von Melide
CS = Ceresio (Luganersee), südlich des Seedammes von Melide
GA = Golf von Agno (Linie Bootshaus Vigotti, Magliaso – Ortschaft
Cosliva, Montagnola)
V = Verbano (Langensee)
T = Fluss Tresa

Fischarten:

Es sind die entsprechenden Abkürzungen für die jeweilige Fischart einzutragen. Sie befinden sich auf jeder Seite neben den einzelnen Statistik-Tabellen für den Eintrag der Fänge (siehe Punkt 2.2.).

Muster:

Am 23.6. wurde während 4 Stunden im Luganersee (Ceresio) gefischt, die ersten 2 Stunden im nördlichen Teil (CN). Es wurden 7 Agoni (AG) gefangen mit einem Totalgewicht von 1,2 Kg. Anschliessend wurde im südlichen Teil (CS) gefischt. Es wurden 4 Barsche (PE) gefangen mit einem Totalgewicht von 0,6 Kg.

(Muster hier nicht aufgeführt)

3. Auszug aus dem Reglement und Informationen für den Fischer

Dieser Text ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen, die den Fischer interessieren. Für alles, was darin nicht speziell erwähnt ist, wird ausdrücklich auf die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen verwiesen, die wiederum in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen enthalten sind.

3.1. Ausübung der Fischerei

Zonen und tageszeitliche Beschränkungen, gem. Art. 2 RALCP:

¹ Das Fischen ist in den nachfolgend erwähnten Gewässern und innerhalb den nachstehend erwähnten Perioden erlaubt (ausgenommen sind Schongebiete):

- a) Im Langensee (Verbano), Luganersee (Ceresio) und im Fluss Tresa, gemäss den Angaben unter Punkt 3.4, 3.5 und 3.6
- b) in allen Bergseen und Stauseen **unter 1'200 Metern Höhe** sowie in allen Fliessgewässern, mit Ausnahme der Zuflüsse zu den alpinen Seen und Stauseen über 1'200 Metern Höhe:

vom 15. März bis 30 September (für Patentinhaber des Typs T1 erst ab dem 1. April)

- c) in allen alpinen Seen und Stauseen **über 1'200 Metern Höhe**, sowie auch in deren Zuflüssen:

vom 1. Juni bis 30. September (für Patentinhaber des Typs T1 erst ab dem 15. Juni)

Der Köderfischfang mit der Flasche (bottiglia) oder mit der Köderfischreuse (bertovello) in den Bergseen und Stauseen, ist ab dem 31. Mai, 12h00 erlaubt.

Ausübung der Fischerei auf Aeschen (Thymallus thymallus):

² Der Fischfang auf Äschen ist nur den Inhabern des Patentes vom Typ D3

ab dem 1. Oktober und bis zum 30. November

gestattet und ist beschränkt auf folgende Gebiete (ausgenommen Schongebiete):

1. Fluss Ticino: von der Brücke der Kantonsstrasse bei Quartino bis zum Zusammenfluss des Abwasserkanals der Zentrale OFIBLE von Biasca (Zone Giustizia)
2. Fluss Moesa: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Ticino bis zur Grenze mit dem Kanton Graubünden.

Einschränkungen, gem. Art. 3 RALCP:

¹ Die Grundfischerei mit künstlichen Fliegen oder mit natürlichen oder künstlichen Maden ist

ab dem 15. März und bis zum 31. Mai

in den folgenden Flussabschnitten **verboten** (der Fischfang mit dem Streamer ist dagegen erlaubt, wenn dieser mindestens 4,5 cm lang ist):

(siehe Abbildung – hier nicht erwähnt)

- a) Fluss Ticino: von der Mündung bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Baròugia talwärts der Eisenbahnbrücke südlich von Giornico
- b) Brenno: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Ticino bis Malvaglia (Brücke nach Semione)
- c) Moesa: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Ticino bis zur Grenze mit dem Kanton Graubünden
- d) Maggia: von der Mündung bis zum Zusammenfluss mit der Bavona in Bignasco.

² In den Flussstrecken des vorgenannten Absatzes ist die Grundfischerei mit künstlichen Fliegen oder mit natürlichen oder künstlichen Maden

ab dem 1. Juni bis 30. September

erlaubt, aber mit der Einschränkung, dass nur 3 seitliche Schnüre und Angelhaken ohne Widerhaken verwendet werden dürfen.

Äschen (*Thymallus thymallus*):

³ In den in Art. 2 Abs. 2 erwähnten Flussstrecken sind **verboten**:

a) **ab dem 1. Oktober bis zum 30. November**

alle Fangarten, mit **Ausnahme** der Oberflächenfischerei (mit oder ohne Schwimmkörper). Die Oberflächenfischerei ist begrenzt auf 3 Kunstfliegen, mit oder ohne Widerhaken.

- b) die Benützung von Wirbeln, die grösser sind als die Nr. 16, dies für die Verbindung der Angelschnüre, sowie mehr als ein Wirbel sowie auch anderes Zubehör um die Angelschnur zu beschweren.
- c) Der Gebrauch von sinkenden Fliegen und Nymphen.
- d) das Waten im Wasser während des Monats November.

Tageszeitliche Beschränkungen, gem. Art. 4 RALCP:

¹ Die Fischerei ist erlaubt während den folgenden Zeiten:

von 06:00 bis 19:00 Uhr im März
von 05:00 bis 20:00 Uhr im April
von 04:00 bis 21:00 Uhr im Mai, Juni und Juli
von 04:30 bis 20:30 Uhr im August
von 05:30 bis 19:00 Uhr im September
von 07:00 bis 17:30 Uhr im Oktober
von 08:00 bis 17:00 Uhr im November

² Während der offiziellen Sommerzeit verschieben sich die obigen Zeiten um eine Stunde vorwärts, das sowohl für den Beginn der Fischerei am Morgen als auch für das Ende der Fischerei am Abend. Somit beginnt die Fischerei am Morgen eine Stunde später und endet am Abend ebenfalls eine Stunde später.

³ Im Langensee (Verbano), Luganensee (Ceresio) und im Fluss Tresa gelten die tageszeitlichen Beschränkungen gemäss den Punkten 3.4, 3.5 und 3.6 dieses Reglements.

Erlaubte Fangeräte, gem. Art 5 RALCP:

³ Das **Patent der Kategorie D1** gibt Anrecht zum Gebrauch der folgenden Geräte:

a) An allen Gewässern:

Angelrute (Canna), mit oder ohne Rolle, mit natürlichen oder künstlichen Ködern.

b) Am Langensee (Verbano) und am Luganensee (Ceresio):

Schleike (Tirlindana), Legschnur/Aalschnur (Spaderna), Lanzettera zum Fischen auf Alborellen, Seehundschleike (Cavedanera) und Köderfischsenke (Bilancino). Diese Regelung gilt sowohl für den Langensee (Verbano) als auch für den Luganensee (Ceresio).

⁴ Das **Patent der Kategorie D2** gibt Anrecht zum Gebrauch von Angelrute (canna) mit oder ohne Rolle, zum Fischen mit natürlichen oder künstlichen Ködern, der Köderfischsenke (bilancino), der Köderfischflasche (bottiglia) und der Köderfischreuse (nassetta), das **vom Ufer des Langensees (Verbano) und Luganensees (Ceresio) aus**.

⁷ Zudem ist der Gebrauch eines Unterfangnetzes zum Anlanden eines gehakten Fisches erlaubt.

Verbotene Geräte und unerlaubte Praktiken, gem. Art. 6 RALCP:

¹ Im Langensee (Verbano), Luganensee (Ceresio) und im Fluss Tresa gelten die unter den Punkten 3.4, 3.5 und 3.6 aufgeführten Bestimmungen dieses Reglements.

² In den anderen Gewässern ist es verboten, Fanggeräte und Methoden anzuwenden, die gemäss diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubt sind.

Insbesondere ist verboten:

a) das Verbinden von Angelschnüren zweier Ruten.

b) die Verwendung und das Mitbringen von Fleischmaden (cagnotti) und von natürlichen oder künstlichen Fischeiern.

- c) das Anfüttern mit natürlichen oder künstlichen Produkten.
- d) die gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Angelrute (Canna).
- e) der Gebrauch einer Angelschnur mit mehr als 5 seitlichen Schnüren.
- f) der Gebrauch von Angelhaken, die kleiner sind als Grösse Nr. 7, das für das Fischen mit natürlichen Ködern.
- g) der Gebrauch von Drillingen (ancoretta), mit Ausnahme für das Fischen mit natürlichen oder künstlichen Fischchen und Löffeln.
- h) der Gebrauch von Angelhaken mit Widerhaken (ritegno), ausser für das Fischen mit künstlichen Ködern und natürlichen Fischchen.
- i) In den alpinen Seen ist der Gebrauch des Seehundes (cane) verboten, ausser ab dem 1. Juli.
- l) das Schlagen oder Bohren von Löchern in Eisflächen.
- m) der Gebrauch von Geräten (Echolot) zum Erkennen einzelner Fische und Methoden zum Betäuben und Töten unter Wasser von Fischen und Krebsen.
- n) Die Angelrute (canna) mit ausgeworfener Schnur unbeobachtet zu lassen.
- o) Mit montierter Rute am Ufer von Fliessgewässern und Seen zu stehen, ausserhalb den für den Fischfang vorgesehenen Tageszeiten, resp. während der allgemeinen Schonzeit.
- p) Kopf und Schwanzflosse der Fische abzutrennen, bevor der Fischer sein Domizil erreicht hat.
- q) Der Einsatz von Fanggeräten und Methoden um den Fisch aufzuspiessen, inbegriffen das Schränzen von Fischen. Insbesondere verboten ist der Gebrauch von Ködern des Typs „Cosacco“ oder „Ciuffo“, (Zocker) ausser mit einem einzigen Drilling (ancoretta) am unteren Ende des Zockers mit einem Abstand von nicht mehr als 10 mm, gemessen von der Spitze bis zum Schaft des Hakens.
- r) Die Unterwasserfischerei auszuüben.
- s) Fische mit den Händen zu fangen.
- t) In den Fliessgewässern lebende Fischchen als Köder zu benutzen.

Fang von Ködern, gem. Art. 7 RALCP:

¹ Für den Köderfischfang ist, ausser der Rute (Canna), der Gebrauch einer Flasche (bottiglia) oder einer Köderfischreuse (bertovello) erlaubt.

² Der Fang von Ködern ist erlaubt während den für den Fischfang vorgesehenen Tageszeiten (gem. Art. 4 dieses Reglements).

³ Die Fänge müssen sich auf die tatsächlichen Bedürfnisse beschränken.

⁴ Es ist verboten, wirbellose Wassertiere und Köderfische in Flüssen, Bergseen und Stauseen während des generellen Verbots zum Fischfang (allgemeine Schonzeit) zu fangen.

Patentenzug, gem. Art. 11 RALCP:

¹ Die Mitarbeiter der Fischereiaufsicht haben das Recht, denjenigen Personen das Patent, samt dem Fischerbüchlein mit der Fischfangstatistik, zu entziehen, die insbesondere:

- a) Fischen oder Fische fangen, ausserhalb den für den Fischfang vorgesehenen Tageszeiten oder während der Schonzeit.
- b) untermassige Fische fangen oder die maximal zulässige Fangzahl überschritten haben.
- c) in Schongebieten fischen.
- d) den Kopf oder die Schwanzflosse der Fische entfernen oder diese filettieren, bevor die Person ihr Domizil erreicht hat.
- e) sich den Anweisungen der Mitarbeiter der Fischereiaufsicht widersetzen.
- f) Geräte verwenden oder Methoden anwenden, um die Fische aufzuspiessen respektive um diese zu schränken.

Ausweispflicht, gem. Art. 15 RALCP:

Das Fischerpatent muss von einem gültigen Dokument zwecks Legitimation begleitet sein.

Als Dokument zur Legitimation werden Ausweise anerkannt, welche von einer Schweizer Amtsstelle ausgestellt wurden und mit einer aktuellen Foto versehen sind.

3.2. Schutz und Aufwertung

Schongebiete, gem. Art. 19 RALCP:

Die Schutzgebiete werden auf dem kantonalen Verordnungsweg bestimmt. Diese Verordnungen sind im vorliegenden Auszug unter Punkt 3.3 aufgeführt.

(hier nicht aufgeführt)

² Untersagt ist die Fischerei ausserdem an den Ein- und Ausläufen der Flüsse beim Langensees (Verbano) und beim Luganersee (Ceresio), gem. Art. 6 der Vereinbarung über die Fischerei in den schweizerisch-italienischen Gewässern.

³ In der Regel sind die Begrenzungen der Fischereiverbotsgebiete mit Verbotstafeln oder Bojen gekennzeichnet.

⁴ Im Schutzgebiet der Bolle di Magadino ist die Fischerei durch die kantonale Verordnung vom 30. März 1979 geregelt.

Krebse, gem. Art. 20. RALCP:

Der Fang von Krebsen ist in allen Gewässern des Kantons untersagt.

Zurücksetzen von geschützten Fischen und Krebsen gem. Art. 21 RALCP:

¹ Geschützte Fische und Krebse, respektive Fische, die das vorgeschriebene Mindestmass noch nicht erreicht haben, müssen sofort und mit der grösstmöglichen Sorgfalt wieder ins Wasser zurückgesetzt werden und zwar am selben Ort, wo sie gefangen wurden. Krebse sind in jedem Fall ins Wasser zurückzusetzen.

² Falls es nicht möglich ist, untermassige Fische ohne Verletzungsgefahr abzuhaken, so ist die Angelschnur möglichst nahe am Fischmaul abzuschneiden.

³ Wer von der Krone eines Dammes oder einer Staumauer, oder allgemein von einer erhöhten Stelle über Wasser, fischt, der muss sich das notwendige Gerät beschaffen, um den Fisch sorgfältig wieder ins Wasser zurücksetzen zu können.

Mindestmasse und Fangzahlbeschränkungen, gem. Art. 22 RALCP:

¹ In den Wasserläufen, Bergseen und Stauseen dürfen nur diejenigen Fische entnommen werden, welche folgende Mindestmasse aufweisen:

Bachforelle:	24 cm
Marmorata-Forelle:	in allen Fließwassern geschützte Art (siehe Abs. 5)
Regenbogenforelle:	22 cm
Bachsaiblinge „Salvelinus Fontinalis“:	22 cm
Saiblinge (Rötel):	kein Mindestmass

(mit Ausnahme in folgender Seen: Cadagno, Gottardo, grosser Naret, Ritom, Rodont (San Carlo) Tom und Tremorgio, wo ein **Mindestmass von 24 cm** gilt)

Kanadische Seeforelle (Namaycush):	28 cm
Äsche:	38 cm
Felche:	30 cm
Barsch (Egli):	18 cm

(mit Ausnahme im Verzasca-Stausee, wo ein **Mindestmass von 15 cm** gilt)

Aal:	50 cm
Hecht:	45 cm

² Während der Ausübung der Fischerei in den Seen **Cadagno, Gottardo, grosser Naret, Ritom, Rodont (San Carlo) Tom und Tremorgio** ist es verboten, Alpensaiblinge unter 24 cm auf sich zu tragen.

³ Für **Forellen und Saiblinge** beträgt die kumulierte Maximalfangzahl 12 Stück pro Tag. Beim Fang des zwölften Exemplars hat der Fischer sofort jegliche Fangaktivität einzustellen. Bei der Berechnung der Tages-Maximalfangzahl werden Saiblinge, die weniger als 24 cm messen und in Seen ohne Fangmindestmass gefangen worden sind, nicht mitgezählt. Sie sind aber dennoch in die Fischfangstatistik einzutragen.

⁴ Bei den **Äschen** (*Thymallus thymallus*) ist eine Tages-Maximalfangzahl von zwei (2) Stück einzuhalten, resp. eine maximale Entnahmemenge pro Fangsaison von zwanzig (20) Stück.

Nach dem Fang der zweiten Äsche am Tag hat der Fischer sofort jegliche Fangaktivität einzustellen.

⁵ Die **Marmorata-Forelle** gilt in allen Fliessgewässern als geschützte Art und gefangene Exemplare aller Grössen müssen mit der grössten Sorgfalt und ohne Verzug wieder ins Wasser zurückgesetzt werden.

Die Fänge sind dennoch, gemäss den bestehenden Richtlinien (Seite 7), in die Fischfangstatistik einzutragen.

⁶ Im Langensee (Verbano), im Luganersee (Ceresio) und im Fluss Tresa gelten die Richtlinien gemäss den Punkten 3.4, 3.5 und 3.6.

Verwendung von und kommerzieller Handel mit Köderfischen, gem. Art. 23 RALCP:

¹Es ist verboten, mit folgenden Ködern Handel zu betreiben, diese auf sich zu tragen oder diese als Köder zu verwenden:

- a) lebende Fische von Arten, die in der örtlichen Fauna nicht vorkommen.
- b) lebende oder tote Fische, welche zu bedrohten Arten gehören.

²Die Verwendung von lebenden Fischen als Köder ist erlaubt:

- a) in den Bergseen und Stauseen, aber nur dort, wo Unterwasser-Hindernisse, Wasserpflanzen, Holz oder Steinhaufen die Verwendung des toten Köderfischchens unmöglich machen.
- b) im Langensee (Verbano) und Luganersee (Ceresio) und im Fluss Tresa, gemäss den Richtlinien 3.4, 3.5 und 3.6.

Um eine irrtümliche Interpretation zu vermeiden folgt anschliessend eine Skizze der Begrenzung des Fischfangverbotes am Brückendamm von Melide (siehe Seite 55)

(hier nicht aufgeführt)

3.3 Schongebiete:

In folgenden Schongebieten ist die Fischerei untersagt:

a) Schutzgebiete in den Fliessgewässern:

1. Bach von Golino: ab dem Zusammenfluss mit dem Fluss Melezza bis zum ersten Wasserfall oberhalb der Kantonsstrasse.
2. Wildbach Brima bei Arcegnò: vom Zusammenfluss mit dem Bach „Mulin di Cioss“ eingangs des Dorfes von Arcegnò, sowie auch die ganze Strecke unterhalb der Talsperre bei den Mühlen Simona in Losone.
3. Wildbach Ribo in Vergeletto: ab der Brücke im Dorf Neveria (oberhalb von Vergeletto) bis zur Eisenbrücke in der Oertlichkeit Zardin.
4. Fluss Bavona in Bignasco-Cavergnò: von der Brücke der Kantonsstrasse in Bignasco bis nach Cavergnò (Fussgängerüberführung).
5. Rinnsal von Alnasca in Brione Verzasca: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Verzasca bis zu den Quellen.
6. Bach Fimina in Frasco: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Verzasca bis zu den Quellen.
7. Seelein im Kantonseigentum in Gudo.
8. Bach von Gorduno: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Ticino bis zum ersten Wasserfall oberhalb der Fischzucht.
9. Fluss Moesa in Lumino: von der Ueberspannung über den Fluss durch die Starkstromleitung oberhalb der Brücke von Lumino (Pfeiler am rechten Ufer) bis zur Grenze zum Kanton Graubünden.
10. Auslauf der Kraftwerkzentrale von Biasca: Das Verbot erstreckt sich auf die ganze Länge.
11. Roggia* von Semione: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Brenno in Loderio bis zur Ganna-Brücke in Malvaglia/Ludiano.
12. Fluss Brenno: von der Brücke del Satro in Dongio bis zur Brücke der Thermen von Acquarossa sowie der Zufluss am rechten Ufer bei der Fischzucht, vom Zusammenfluss mit dem Brenno bis zur Brücke Scaradra auf der Strasse in Richtung Corzoneso.

13. Fluss Brenno: von der ersten Flussbiegung nördlich von der Brücke von Loderio aufwärts bis 30 m vor der Schwelle am Anfang der eingedämmten Strecke, sowie der Zufluss Legiuna, vom Zusammenfluss mit dem Brenno bis zur ersten Schwelle.
14. Auslauf des Kraftwerkes Nuova Biaschina in Personico: Die ganze Länge des Auslaufes.
15. Fluss Ticino in Giornico: von der Industriebrücke der Officine Elettriche Monteforno Bodio (O.E.M.B.) bis zum Zusammenfluss des Wildbaches Baròugia.
16. Roggia* von Lavorgo: die Roggia* des Landkonsortiums von Lavorgo.
17. Fluss Ticino in Faido-Chiggiogna: vom Zusammenfluss mit dem Bach Croarescio in Chiggiogna bis zum Autobahnviadukt über den Fluss Ticino in Faido, eingeschlossen die Zuflüsse auf der rechten Seite bis zum Fuss des Felsens.
18. Roggia* der drei Kapellen in Ambri: vom Zusammenfluss mit dem Rio Secco am Anfang der Roggia* (Mündung der Rohrleitung).
19. Rio Secco in Ambri und seitliche Zuflüsse: von der alten Strasse nach Quinto bis zur Feldstrassenbrücke nahe der Eisenbahn in La Bassa.
20. Roggia*, welcher das kantonale Gebäude der Fischzucht von Rodi mit Wasser speist und flankiert: die Strecke eingeschlossen vom Vita-Parcour bis zur Kantonsstrasse.
21. Fluss Ticino bei Airolo: von der Zugangsbrücke zum Schiessstand im Gebiet von Isera bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Foss.
22. Bach Murinascia von Cadagno: inbegriffen die Strecke vom See Cadagno und die Strasse in Richtung Fontanella, am Ufer des Ritom-Sees.
23. Bach Franscinone: von der Brücke, die zur Elektro-Zentrale von Massagno führt, bis zum äussersten, nördlichsten Punkt der Gefängnisumzäunung.
24. Bach Scairolo in Barbengo: von der Mündung in Figino bis zur Brücke von Cadepiano.
25. Fluss Laveggio in Riva S. Vitale: Die Strecke zwischen der Mündung und der Kantonsstrassenbrücke nach Capolago.

* Roggia = Bächlein / Rinnsal / kleiner Kanal. (Anm. d. Uebersetzers)

b) Schutzgebiete im Langensee (Verbano) und Luganersee (Ceresio)

1. Langensee (Verbano)

- A) Gemäss Art. 6 der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Republik Italien über die Fischerei in schweizerisch-italienischen Gewässern ist die Fischerei an den Mündungen der Flüsse Maggia und Ticino verboten (innerhalb der seewärts mittels Signalbojen begrenzten Zone sowie das ganze Flussbett bis zur inneren Begrenzung der Zone A der Bolle di Magadino) und Verzasca (innerhalb der seewärts mittels Signalbojen abgegrenzten Zone sowie das ganze Flussbett, inklusive der Einbuchtung des Pozzaccio, bis auf die Höhe der nördlichen Begrenzung der Zone A der Bolle die Magadino).
- B) Das Fischen ist ausserdem innerhalb der Schutzzone A der Bolle di Magadino untersagt, welche seewärts mittels Signalbojen abgegrenzt ist und zwar von Magadino bis zur Mündung der Verzasca.

2. Luganersee (Ceresio)

- A) Gemäss Art. 6 der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Republik Italien über die Fischerei in schweizerisch-italienischen Gewässern, ist das Fischen an den Mündungen der Flüsse Cassarate, Laveggio, Magliasina und Vedeggio verboten.
- B) Das Fischen ist ausserdem unter der Dammbücke von Melide innerhalb dem von Anzeige- resp. Verbotstafeln abgegrenzten Gebiet untersagt (siehe Grundriss auf Seite 53).

Die zum Fischfang verbotenen Gebiete sind auf der beigelegten Karte eingetragen.

(Karte hier nicht abgebildet)

3.4. und 3.5 Vorschriften für den Langensee (Verbano) und den Luganersee (Ceresio)

Beilage zu 1 und 2 RALCP

Schonzeiten und Fangmindestmasse:

Forelle:	vom 26. September bis 20. Dezember	30 cm
Seesaibling:	vom 15. November bis 24. Januar	25 cm
Felche (Lavarello):	vom 15. November bis 24. Januar	30 cm
Felche (Bondella):	vom 15. November bis 24. Januar	25 cm
Felche (Coregonus sp.):	vom 15. November bis 24. Januar	30 cm
Äsche:	geschützte Art	
Hecht:	vom 15. März bis 30. April	45 cm
Barsch:	vom 1. April bis 31. Mai	18 cm
Forellenbarsch 1):	vom 1. Mai bis 30. Juni	20 cm
Zander 2):	vom 1. April bis 31. Mai	40 cm
Karpfen:	vom 1. Juni bis 30. Juni	30 cm
Agone:	vom 15. Mai bis 15. Juni	20 cm
Schleie:	vom 1. Juni bis 30. Juni	25 cm
Aal:	keine Schonzeit	50 cm
Alborelle (Verbano) 3)	vom 25. Mai bis 30. Juni	kein Mindestmass
Alborelle (Ceresio)3)	geschützte Art	
Pigo:	vom 1. Mai bis 31. Mai	kein Mindestmass
Barbe:	vom 15. Mai bis 15. Juni	kein Mindestmass
Krebs:	geschützte Art	

¹⁾Die gefangenen und massigen Forellenbarsche müssen vor dem Verlassen des Fangplatzes getötet werden.

²⁾Beim Zander ist der Fang auf maximal 10 Exemplare pro Tag beschränkt.

³⁾Während der Schonzeit der Alborelle im Langensee (Verbano) darf auf diese nur vom Ufer aus und nur mit einem einzigen Angelhaken gefischt werden, während im Luganersee (Ceresio) irrtümlicherweise gefangene Alborellen sofort wieder zurückgesetzt werden müssen.

³⁾Die Schonzeit beginnt jeweils um 12:00 Uhr des entsprechenden Tages und endet ebenfalls um 12:00 Uhr am letzten Tag der Schonzeit.

Tageszeitliche Beschränkungen, gem. Art. 2:

¹ Die Fischerei mit der Rute (Canna), mit der Lanzettera, der Tirlindana und der Köderfischsenke (Bilancino) ist zu den folgenden Zeiten erlaubt:

von 07:00 bis 18:00 Uhr im Januar
von 06:00 bis 19:00 Uhr im Februar
von 06:00 bis 20:00 Uhr im März
von 05:00 bis 20:30 Uhr im April
von 04:00 bis 21:00 Uhr im Mai
von 04:00 bis 21:15 Uhr im Juni, Juli und August
von 05:00 bis 20:30 Uhr im September
von 06:00 bis 19:00 Uhr im Oktober
von 06:00 bis 18:00 Uhr im November
von 07:00 bis 18:00 Uhr im Dezember

²Die Fischerei mit der Rute (Canna) von Ufer aus ist zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet

⁵Während der offiziellen Sommerzeit verschieben sich die obigen Zeiten um eine Stunde vorwärts. Die Fischerei beginnt somit am Morgen eine Stunde später und endet am Abend ebenfalls eine Stunde später.

Erlaubte Fanggeräte:

Angelrute (Canna):

Mit nicht mehr als 10 Anbissstellen. Zwei (2) Angelruten pro Fischer. Sofern die Rute zum Schleppen eingesetzt wird, so werden die Anbissstellen dieser Rute zu den Anbissstellen bei den anderen eingesetzten Geräten addiert. Die Summe darf das erlaubte Maximum für die anderen benutzten Geräte nicht übersteigen.

Lanzettera (eine Art Hegene zum Fang von Alborellen – Anm. d. Uebersetzers):

Mit maximal 30 Anbissstellen. Verboten während der Schonzeit der Alborelle.

Grundschnur oder Legschnur (Spaderna):

Mit maximal 300 Anbissstellen pro Boot. Verboten mit lebenden Fischchen als Köder während der Schonzeit des Barsches (Egli). Die Grundschnur oder Legschnur (Spaderna) wird mit weissen Schwimmern an beiden Enden gekennzeichnet, welche

je mit einem „S“, der Patent-Nummer, oder, alternativ, mit einem „TI“ und dem Kennzeichen des Bootes versehen sein müssen.

Köderfisch-Senke (Bilancino):

Maschenweite minimal 6 mm / maximal 8 mm. Seitenlänge: maximal 1,5 m.
Verboten, während der Schonzeit der Alborelle.

Es ist verboten, die Köderfisch-Senke (Bilancino) hinter dem Boot her zu ziehen oder diese über den Seegrund zu ziehen.

Auf dem Langensee (Verbano) ist es verboten, die Köderfisch-Senke (Bilancino) auf der Innenseite von Häfen, in Bootshäusern und von Schwimmstegen aus einzusetzen, sofern letztere so angelegt sind, dass sie eine Wasserfläche derart umschliessen, dass sie nur einseitig zum See hin offen ist.

Tirlindana für Forellen: 1):

Mit nicht mehr als 20 Anbissstellen pro Gerät, bestückt mit künstlichen oder natürlichen Ködern.

Tirlindana für andere Fischarten (Tiefseeschleike): 1):

Mit einem Maximum von 8 Anbissstellen pro Gerät, bestückt mit künstlichen oder natürlichen Ködern.

Seehund-Schleike (Cavedanera): 1):

Mit maximal acht (8) Anbissstellen pro Gerät (Seehund), bestückt mit künstlichen oder natürlichen Ködern. Verboten während der Forellenschonzeit! Während der Schonzeit des Barsches (Egli) nur gestattet mit einem Abstand von 50 m vom Ufer.

¹⁾Es dürfen pro Boot maximal zwei (2) Geräte eingesetzt werden, auch wenn diese unterschiedlich sind (also zwei Seehunde (Cavadanera), ein Seehund (Cavadanera) und eine Tirlindana etc.).

Sofern beide Geräte vom gleichen Typ sind, so ist die Anzahl der Anbissstellen beider Geräte zu addieren. Das Total darf die maximal zulässige Anzahl der Anbissstellen für ein einziges Gerät nicht übersteigen.

Auf dem **Langensee (Verbano)** darf die Anzahl der Anbissstellen bei jeder Seehund-Schleike (Cavedanera) auf je sechs (6) Stück erhöht werden, sofern mit zwei Seehunden gefahren wird.

Auf dem **Luganersee (Ceresio)** darf pro Boot nur ein einziger Seehund (Cavadanera) mit maximal acht (8) Anbissstellen eingesetzt werden.

In der **Verengung von Lavena (Ceresio)** ist nur die Verwendung der Rute (Canna) und der Tirlindana erlaubt.

Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist nur gestattet für folgende Geräte: Rute (Canna), Grund- oder Legschnur (Spaderna), Tirlindana, Seehundschleike (Cavadanera). Voraussetzung dafür ist, dass diese Geräte die Bewegungsfreiheit des Köderfisches nicht einschränken.

Verbotene Fanggeräte und Methoden, gem. Art. 6:

Im Langensee (Verbano) und im Luganersee (Ceresio) ist es verboten, Fanggeräte und Methoden einzusetzen, die nicht ausdrücklich erlaubt sind. Insbesondere sind verboten:

- Der Einsatz von Fanggeräten und Methoden um den Fisch aufzuspiessen, inbegriffen das Schränzen von Fischen. Insbesondere verboten ist der Gebrauch von Ködern vom Typ „Cosacco“ oder „Ciuffo“ (Zocker), ausser mit einem einzigen Drilling am Ende des Zockers mit einem Abstand von nicht mehr als 10 mm, gemessen von der Spitze bis zum Schaft des Drillings.
- Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken, mit Ausnahme bei Geräten des Typs Grund- oder Legschnur (Spaderna), Tirlindana, resp. Rute (Canna).
- Der Unterwasserfischfang
- Der Gebrauch von elektronischen Geräten (Echolot) zur Identifizierung der Fische sowie Methoden zum Betäuben und Töten unter Wasser von Fischen und Krebsen.
- Die Angelrute (Canna) mit der ausgeworfenen Angelschnur unbewacht zu lassen.
- Kopf und Schwanzflosse der Fische abzutrennen, bevor der Fischer sein Domizil erreicht hat.

3.6 Vorschriften für den Fluss Tresa, gem. Anhang 3 RALCP

Klassifizierung, Art. 1:

Der Fluss Tresa ist aufgrund seiner Umwelt-Charakteristik als Cypriniden-Gewässer klassifiziert.

Schonzeiten, Art. 2:

¹⁾Die Fischerei ist während des ganzen Jahres gestattet.

²⁾Es gelten für die einzelnen Fischarten die gleichen Schonzeiten, wie sie für den Luganersee (Ceresio) Gültigkeit haben. Ausnahme: **Die Schonzeit für die Forelle beginnt am 30. September und endet am 15. März.**

³⁾Die jeweiligen Schonzeiten beginnen um 12:00 Uhr des ersten Tages und enden um 12:00 Uhr des letzten Tages.

Tageszeitliche Beschränkungen, gem. Art. 3:

¹⁾Die Fischerei während der Nacht ist ausschliesslich innerhalb der Strecke von der Zollbrücke von Ponte Tresa bis zum Wehr der gleichen Ortschaft erlaubt.

²⁾Für den Rest des Flusses gelten während den Monaten **März bis September** die im Art. 4 Abs. 1 des Reglements vorgesehenen, tageszeitlichen Beschränkungen; während den Monaten **Oktober bis Februar** darf die Fischerei von 08:00 bis 17:00 Uhr ausgeübt werden.

³⁾Während der Sommerzeit verschieben sich die vorgenannten Zeiten um jeweils eine Stunde nach hinten. Die Fischerei beginnt somit am Morgen eine Stunde später und endet am Abend ebenfalls eine Stunde später.

Erlaubte Fanggeräte:

- Auf der ganzen Länge des Flusses Tresa dürfen nur die Inhaber der Patente D1 und T1 fischen.

- Es darf nur mit einer einzigen Angelrute (canna) pro Fischer gefischt werden.

- In der Strecke von der Zollbrücke von Ponte Tresa bis zum Wehr in der gleichen Ortschaft sind auch folgende Geräte zum Fang von Köderfischen gestattet:

- Köderfischsenke (bilancino)

- Köderfischreuse (nassetta) und Flasche (bottiglia), gemäss den Regeln und Beschränkungen laut Punkt 7 der Tabelle 2 zum Anhang 2 RALCP.

Zusatz: Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist gestattet, sofern die Bewegungsfreiheit des Köderfisches nicht eingeschränkt wird.

Verbotene Fanggeräte und Systeme, Art. 5:

Auf der ganzen Länge des Flusses ist verboten:

- a) die Verwendung von Blut oder Fischeiern aller Arten als Köder.
- b) jegliche Art des Anfütterns.
- c) die Verwendung von Schnüren mit mehr als 10 Anbissstellen.
- d) der Einsatz von Methoden zum Betäuben und Töten unter Wasser von Fischen und Krebsen.
- e) die Rute mit ausgeworfener Schnur unbeobachtet lassen.
- f) den Kopf oder die Schwanzflosse zu entfernen, bevor der Fischer sein Domizil erreicht hat.
- g) die Verwendung von Geräten und Praktiken um den Fisch aufzuspiessen, inbegriffen das Schränzen von Fischen. Insbesondere verboten ist der Gebrauch von Ködern des Typs „Cosacco“ oder „Ciuffo“, (Zocker) ausser mit einem einzelnen Drilling am Ende des Zockers mit einem Abstand von nicht mehr als 10 mm, gemessen von der Spitze bis zum Schaft des Drillings.
- h) die Ausübung der Unterwasser-Fischerei.
- i) die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken, mit Ausnahme bei Ausübung der Fischerei mit der Rute (Canna).

Fangmindestmasse und Fanglimiten:

¹⁾Es dürfen nur Fische der nachstehend aufgeführten Fischarten entnommen werden, welche folgende Mindestmasse aufweisen:

Bachforelle:	24 cm
Regenbogenforelle:	22 cm
Marmorata-Forelle:	geschützte Art
Saibling:	25 cm
Felchen:	30 cm
Hecht:	45 cm
Barsch (Egli):	18 cm
Forellenbarsch:	20 cm
Zander:	40 cm
Schleie:	25 cm
Karpfen:	30 cm
Barbe:	20 cm
Pigo:	20 cm
Aal:	40 cm

²)Pro Fischer und pro Tag sind folgende Maximal-Fangzahlen, resp. Maximal-Fanggewichte, erlaubt:

- a) der Fang von maximal 12 Salmoniden
- b) der Fang von maximal 5,0 Kg an anderen Fischarten, mit Ausnahme von „Rutilus rutilus“ (Gardon). Die angegebene Limite darf nur überschritten werden, falls ein einzelner Fisch ein ausserordentliches Fanggewicht oder ein ausserordentliches Fangmass (Trophäen-Fisch – Anm. d. Uebersetzers) aufweist.

³)Marmorata-Forellen gelten als geschützte Art. Fische aller Grössen müssen sofort wieder mit der allergrössten Sorgfalt zurückgesetzt werden. Der Fang muss aber trotzdem in der beigelegten Statistik belegt werden, zusammen mit allen verlangten Angaben.

Fangverbot, gem. Art. 7:

Der Fang von Krebsen ist generell verboten.

Schlussbestimmungen, gem. Art. 8:

Für alles, was hier nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Republik Italien über die Fischerei vom 19 März 1986 und das Reglement.

Jürg Scherrer, Dezember 2010